

**Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Gangelt  
gem. § 6 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung  
in Verbindung  
mit § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt**

Folgende öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de), vollzogen:

Nr. der Bekanntmachung	Inhalt	Bereitstellungstag Internet
2020-06-01	Bekanntmachung über den Beschluss des freiwilligen Landtausches für Teile der Städte Wassenberg und Heinsberg	18.06.2020
2020-06-02	Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin und für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Gangelt	18.06.2020

Die Bekanntmachungen können auch bei der Gemeindeverwaltung digital eingesehen oder während der üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden:

Gangelt, den 18. Juni 2020  
Gemeinde Gangelt  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:

Dahlmanns

<b>Standort</b>	
<b>Datum Aushang</b>	18.06.2020
<b>Datum Abnahme</b>	



**Bezirksregierung Köln**  
**Dezernat 33**  
**Ländliche Entwicklung, Bodenordnung**  
**Freiwilliger Landtausch**  
**Untere Rurniederung**  
**Az.: 33.43 – 5 20 01**

Köln, den 15.06.2020

Zeughausstr. 2-10  
50667 Köln  
Tel.: 0221/147-2033

## **B E S C H L U S S**

Die Bezirksregierung Köln hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Städte Wassenberg und Heinsberg im Kreis Heinsberg wird aufgrund der §§ 103 a ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der

### **Freiwillige Landtausch Untere Rurniederung**

angeordnet und das Tauschgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

**Regierungsbezirk Köln**  
**Kreis Heinsberg**

**Stadt Wassenberg**  
Gemarkung Effeld

Flur 1, Flurstücke 197, 229, 256, 257

**Stadt Heinsberg**  
Gemarkung Karken

Flur 8, Flurstücke 39, 40  
Flur 11, Flurstück 104

Gemarkung Randerath

Flur 6, Flurstücke 193, 194, 196

2. Das Tauschgebiet ist auf den als Anlagen zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarten dargestellt und hat eine Größe von rund 14 ha.
3. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **einen Monat** lang während der Besuchszeiten

**im Zimmer 2073 der Bezirksregierung Köln,  
Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

aus.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln**

oder persönlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Zimmer 2073,  
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des **Az. 33.43 – 5 20 01** - anzumelden

Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Bezirksregierung Köln zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

### **Gründe:**

Die Voraussetzungen für die Anordnung des freiwilligen Landtausches liegen vor. Die Tauschpartner haben die Durchführung des Verfahrens beantragt und glaubhaft gemacht, dass sich der freiwillige Landtausch verwirklichen lässt.

Das freiwillige Landtauschverfahren dient zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Entwicklungsziele und Festsetzungen des Landschaftsplanes II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,  
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens **33.43 – 5 20 01** einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)

gez.

Kopka

Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht:

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html)

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutz\\_hinweise.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutz_hinweise.pdf).

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.



## Bekanntmachung

(Ersatz der Bekanntmachung vom 19. Februar 2020 aufgrund der Änderung des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) vom 02. Juni 2020)

**Aufforderung der Gemeinde Gangelt zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Gangelt am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020**

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312 d) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 104, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.15 bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) kostenlos ausgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juni 2020 (GV. NRW. S. 357) und der §§ 25, 26 und 31 sowie §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

**Insbesondere bitte ich zu beachten:**

### 1. Allgemeines

#### 1.1

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

#### 1.2

Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/ Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.



Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 01. August 2019, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (10. Februar 2020), zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser Versammlung bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

**Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.**

### 1.3

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern am 27. November 2019 öffentlich bekannt gemacht (MBI. NRW. S. 764).



## 2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

### 2.1

Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

### 2.2

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

### 2.3

Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **96 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46d Abs. 1 S. 3 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

### 2.4

Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 96 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen das



Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlages für einen Wahlbezirk und eine Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

## 2.5

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

## 3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

### 3.1

Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.



### 3.2

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

### 3.3

Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 3 **Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

### 3.4

**Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

### 3.5

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte/Beamtinnen oder Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

## 4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

### 4.1

Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.



#### 4.2

Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/einer im Wahlbezirk oder für einen/einer auf einer Reserveliste aufgestellte/n Bewerber/Bewerberin sein soll.

#### 4.3

Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/ Bewerberin aufgestellt ist.

#### 4.4

Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 7 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

#### 4.5

Muss die Reserveliste außerdem von mindestens 7 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

#### 4.6

Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Gangelt **sind spätestens bis zum 27. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 104, einzureichen.



**Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.**

Auf die Bekanntmachung zur geänderten Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahlen in der Gemeinde Gangelt vom 10. Februar 2020 (Aushang am Rathaus am 19. Februar 2020) wird hingewiesen. Neben der bereits hiermit vollzogenen Wahlbekanntmachung sind alle derartigen Veröffentlichungen des Bürgermeisters der Gemeinde Gangelt auch im Internet unter der Web-Adresse [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) abrufbar.

Gangelt, den 08. Juni 2020

Der Wahlleiter

Dahlmanns





2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden**

**Fassung**

**Erklärung**

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 12.05.2020 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 14.05.2020  
Tholen  
Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	18.06.2020
Datum Abnahme	

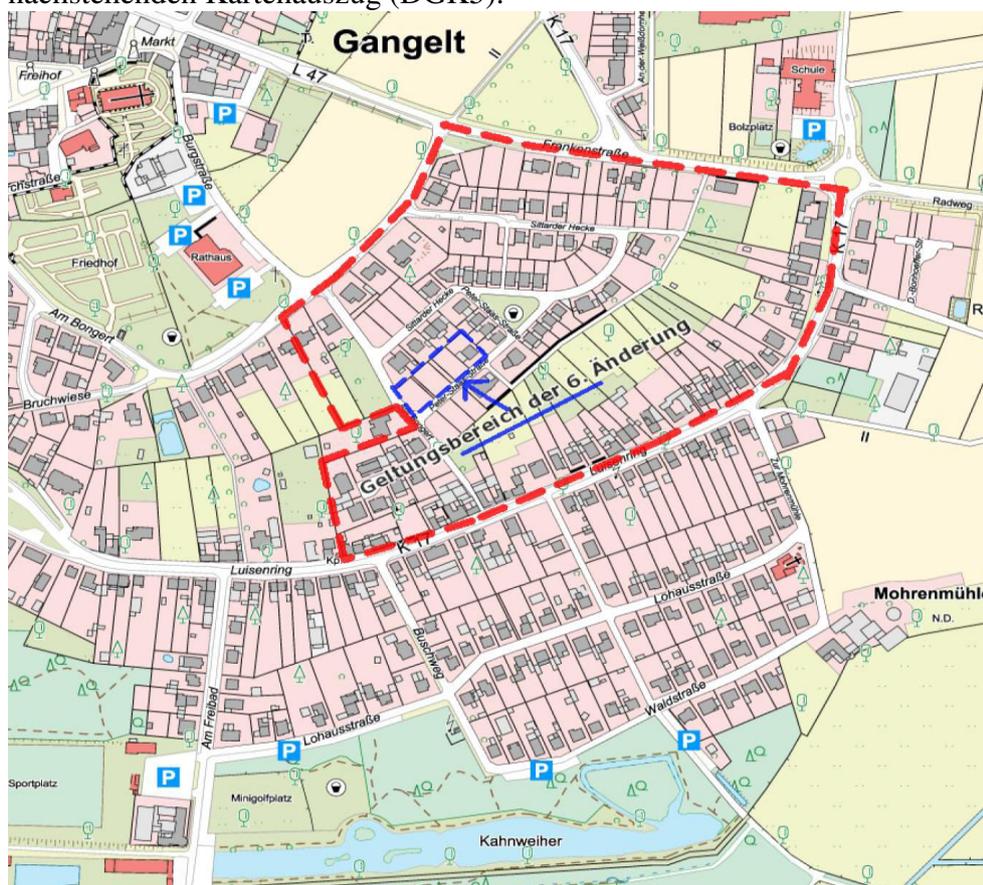


## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

### Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“ in Gangelt

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“ mit dazugehöriger Planzeichnung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“ wurde gebilligt.

Mittels der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 erfolgte die Schließung der bestehenden Zäsur des Baufensters auf den verfahrensgegenständlichen Flächen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (in rot) und des Änderungsbereiches (in blau) ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug (DGK5).



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer-Nr.: 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

<b>montags bis freitags von</b>	<b>8<sup>15</sup></b>	<b>-</b>	<b>12<sup>30</sup> Uhr</b>
<b>dienstags von</b>	<b>14<sup>00</sup></b>	<b>-</b>	<b>16<sup>00</sup> Uhr</b>
<b>donnerstags von</b>	<b>14<sup>00</sup></b>	<b>-</b>	<b>17<sup>30</sup> Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 in Kraft.  
Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB



1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden**

**Fassung**

**Erklärung**

Der Satzungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 12.05.2020 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 14.05.2020  
Tholen  
Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	18.06.2020
Datum Abnahme	





während der allgemeinen Dienststunden **montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202**, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail ([info@gangelt.de](mailto:info@gangelt.de)) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Gemeinde Gangelt unter dem Link [www.o-sp.de/gangelt](http://www.o-sp.de/gangelt)  $\implies$  Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

*Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus ist das Rathaus der Gemeinde Gangelt bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Wenn Sie, neben der unten stehenden Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet, während der vorstehenden Dienststunden persönlich im Rathaus von Ihrem Recht auf Einsichtnahme Gebrauch machen möchten, bitten wir Sie Herrn Willibert Mevißen (Tel. 02454 588-401, E-Mail: [willibert.mevissen@gangelt.de](mailto:willibert.mevissen@gangelt.de)) oder Herrn Christoph Meiers (Tel. 0 2454 588-402, E-Mail: [christoph.meiers@gangelt.de](mailto:christoph.meiers@gangelt.de)) während der Dienststunden zu kontaktieren und einen konkreten Termin zu vereinbaren. Sie werden dann am Haupteingang des Rathauses in Empfang genommen. Hygienische Mittel, wie beispielsweise Einmalhandschuhe und Desinfektionsmittel, werden zur Verfügung gestellt. Sollten Sie ohne vorherige Terminvereinbarung während der vorstehenden Dienststunden Einsichtnahme begehren, so wird gebeten, gleichsam unter einer der vorgenannten Telefonnummern Kontakt aufzunehmen.*

Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen zum Download bereit. Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bauleitplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung**

#### **Erklärung**

Die Beschlüsse zum Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gangelt-Nord/III“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweise**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder



- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3  
Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der  
zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungs- und Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gangelt-Nord/III“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 12.05.2020 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 15.05.2020  
Tholen  
Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	18.06.2020
Datum Abnahme	



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

### 1. Ergänzung der Außenbereichssatzung „Auf dem Königsberg – Hastenrath“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

**Hier:** 1.) Aufstellungsbeschluss zur 1. Ergänzung der Außenbereichssatzung „Auf dem Königsberg – Hastenrath“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

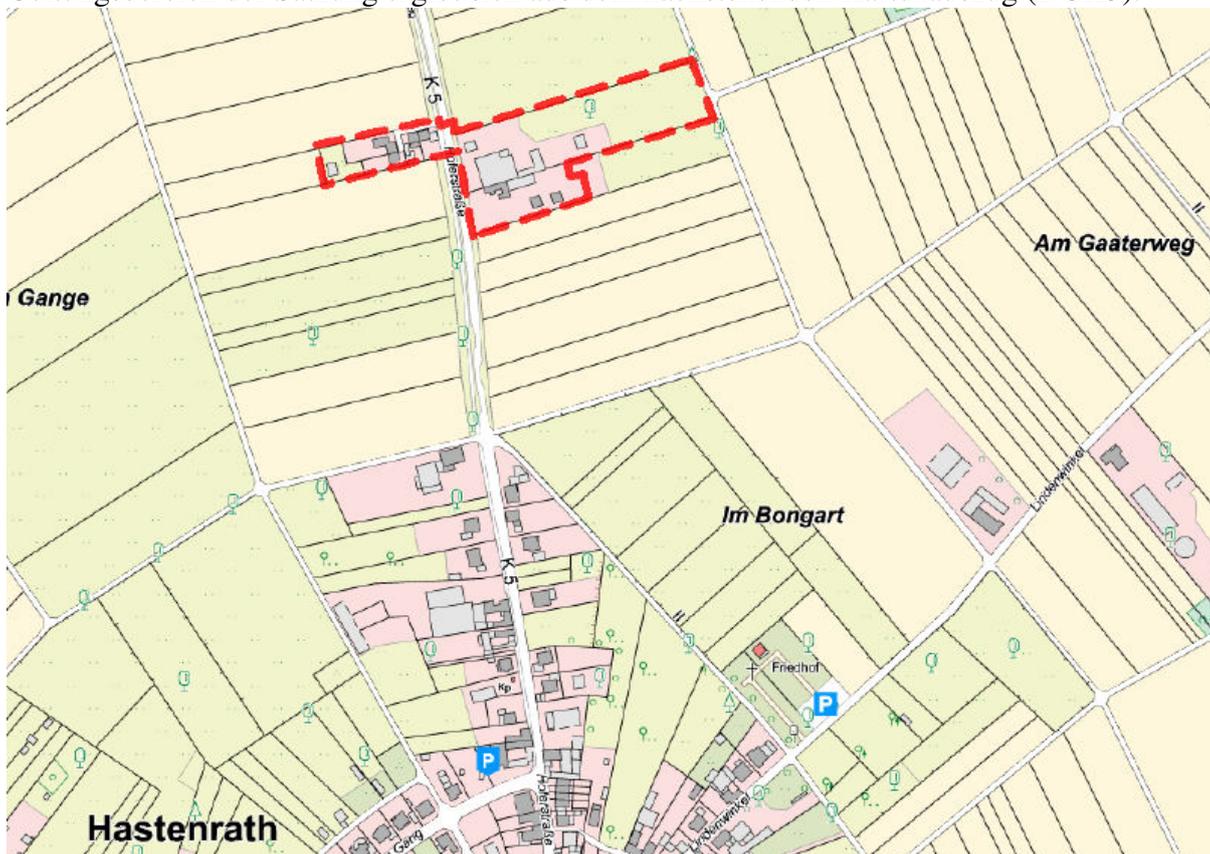
2.) Auslegungsbeschluss für die 1. Ergänzung der Außenbereichssatzung „Auf dem Königsberg – Hastenrath“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

**Zu 1.)** Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 beschlossen, die Außenbereichssatzung „Auf dem Königsberg – Hastenrath“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB in ihrer

1. Ergänzung zu ergänzen.

**Zu 2.)** Der Rat hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 ebenfalls beschlossen, den Entwurf der 1. Ergänzung nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist die Schaffung eines ganzheitlichen Naherholungskonzeptes durch die Anlage von Ferienhäusern in offener, sich in den Bestand und den Landschaftsrand einfügender Bauweise. Zu diesem Zweck soll der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Auf dem Königsberg-Hastenrath“ insoweit ergänzt werden, dass die Umsetzung des Konzeptes auf den verfahrensgegenständlichen Flächen erfolgen kann. Da durch die Ergänzung der Satzung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug (DGK5).





Der Entwurf der 1. Ergänzung der Außenbereichssatzung nebst Begründung liegt in der Zeit vom

**08.06.2020 bis einschließlich 08.07.2020**

während der allgemeinen Dienststunden **montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202**, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (info@gangelt.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Gemeinde Gangelt unter dem Link [www.o-sp.de/gangelt](http://www.o-sp.de/gangelt)  $\implies$  Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

*Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus ist das Rathaus der Gemeinde Gangelt bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Wenn Sie, neben der unten stehenden Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet, während der vorstehenden Dienststunden persönlich im Rathaus von Ihrem Recht auf Einsichtnahme Gebrauch machen möchten, bitten wir Sie Herrn Willibert Mevissen (Tel. 02454 588-401, E-Mail: [willibert.mevissen@gangelt.de](mailto:willibert.mevissen@gangelt.de)) oder Herrn Christoph Meiers (Tel. 0 2454 588-402, E-Mail: [christoph.meiers@gangelt.de](mailto:christoph.meiers@gangelt.de)) während der Dienststunden zu kontaktieren und einen konkreten Termin zu vereinbaren. Sie werden dann am Haupteingang des Rathauses in Empfang genommen. Hygienische Mittel, wie beispielsweise Einmalhandschuhe und Desinfektionsmittel, werden zur Verfügung gestellt. Sollten Sie ohne vorherige Terminvereinbarung während der vorstehenden Dienststunden Einsichtnahme begehren, so wird gebeten, gleichsam unter einer der vorgenannten Telefonnummern Kontakt aufzunehmen.*

Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen zum Download bereit. Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bauleitplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung**

#### **Erklärung**

Die Beschlüsse zum Entwurf der 1. Ergänzung der Außenbereichssatzung „Auf dem Königsberg-Hastenrath“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweise**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche



Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3  
Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der  
zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungs- und Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 1. Ergänzung der Außenbereichssatzung „Auf dem Königsberg-Hastenrath“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 12.05.2020 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 18.05.2020  
Tholen  
Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	18.06.2020
Datum Abnahme	



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

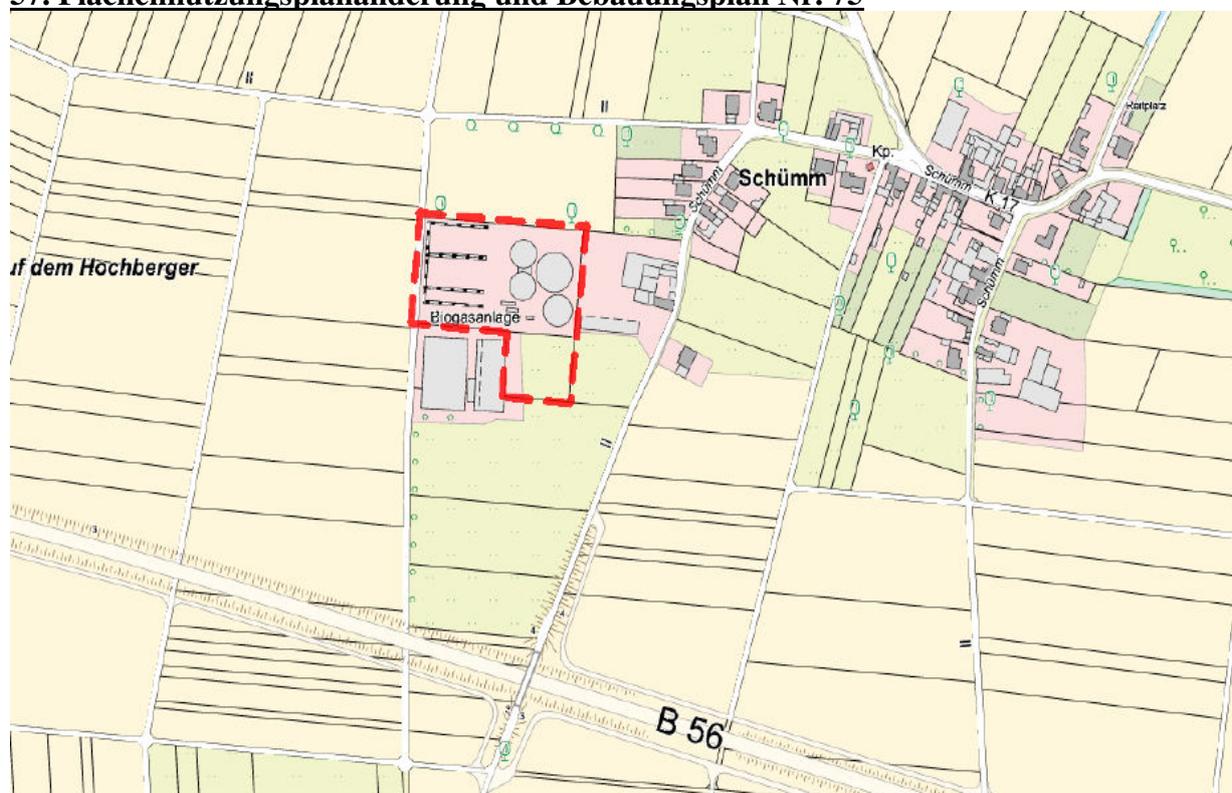
- I. **Wirksamwerden der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt**
- II. **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 75 „Erweiterung Biogasanlage Schümm“ der Gemeinde Gangelt**

Die vom Rat der Gemeinde Gangelt am 10.12.2019 beschlossene 58. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 18.05.2020, Az.: 35.2.11-50-19/20, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 ebenfalls den Bebauungsplan Nr. 75 „Erweiterung Biogasanlage Schümm“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes ergeben sich aus den nachfolgenden Kartenausschnitten.

### **57. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 75**



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB.

Der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan einschließlich Begründungen, Umweltberichten und zusammenfassender Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

<b>montags bis freitags von</b>	<b>8<sup>15</sup></b>	<b>-</b>	<b>12<sup>30</sup> Uhr</b>
<b>dienstags von</b>	<b>14<sup>00</sup></b>	<b>-</b>	<b>16<sup>00</sup> Uhr</b>
<b>donnerstags von</b>	<b>14<sup>00</sup></b>	<b>-</b>	<b>17<sup>30</sup> Uhr</b>



zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem können die aufgeführten Unterlagen auf den Seiten des Planungs- und Beteiligungsservers der Gemeinde Gangelt unter dem Link <http://www.o-sp.de/gangelt/liste?rechtskraft> eingesehen werden. Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) zugänglich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 75 tritt in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 75 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

**Erklärung**

Die 58. Flächennutzungsplanänderung, welche durch die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 18.05.2020, Az.: 35.2.11-50-19/20, gemäß § 6 BauGB genehmigt wurde und der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 75 „Erweiterung Biogasanlage Schümm“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,



- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3  
Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999  
(GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses zur 58. Flächennutzungsplanänderung und des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 75 „Erweiterung Biogasanlage Schümm“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 10.12.2019 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 20.05.2020  
Tholen  
Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	18.06.2020
Datum Abnahme	



**Bebauungsplan Nr.74 „Gewerbepark an der Heide“**

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB.

Der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan einschließlich Begründungen, Umweltberichten und zusammenfassender Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

<b>montags bis freitags von</b>	<b>8<sup>15</sup></b>	<b>-</b>	<b>12<sup>30</sup> Uhr</b>
<b>dienstags von</b>	<b>14<sup>00</sup></b>	<b>-</b>	<b>16<sup>00</sup> Uhr</b>
<b>donnerstags von</b>	<b>14<sup>00</sup></b>	<b>-</b>	<b>17<sup>30</sup> Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem können die aufgeführten Unterlagen auf den Seiten des Planungs- und Beteiligungsservers der Gemeinde Gangelt unter dem Link <http://www.o-sp.de/gangelt/liste?rechtskraft> eingesehen werden. Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) zugänglich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 74 tritt in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 74 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

**Erklärung**

Die 57. Flächennutzungsplanänderung, welche durch die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 18.05.2020, Az.: 35.2.11-50-18/20, gemäß § 6 BauGB genehmigt wurde und der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses zur 57. Flächennutzungsplanänderung und des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 10.12.2019 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 20.05.2020  
Tholen  
Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	18.06.2020
Datum Abnahme	

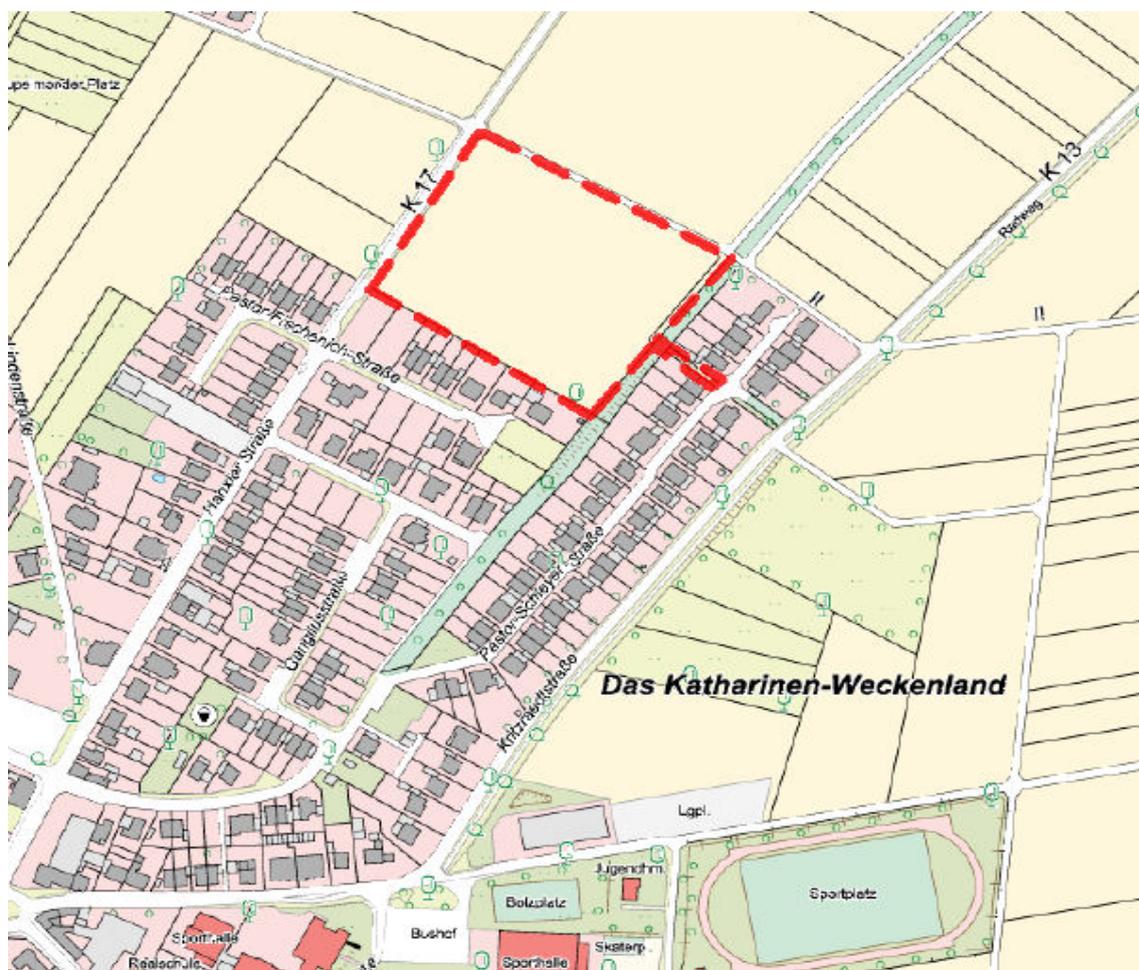
## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 76 „Am Vinteler Weg“ in Gangelt

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinteler Weg“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde zuvor im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b in Verbindung mit § 13 a BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der nachfolgenden Karte (DGK5).



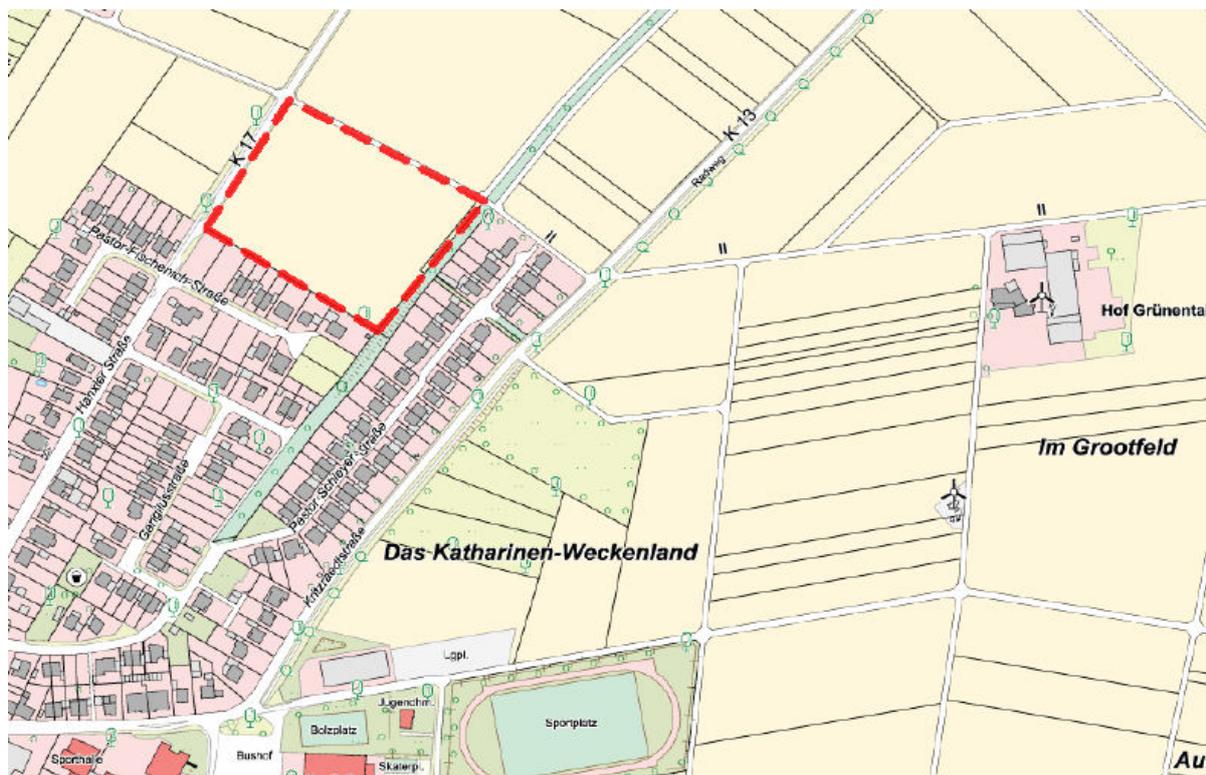
Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes angepasst. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt wirksam.

#### Inhalt der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes:

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbauflächen“ angepasst. Die Berichtigung erstreckt sich über den folgenden



Geltungsbereich, welcher in der nachfolgenden Karte (DGK5) dargestellt ist.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

<b>montags bis freitags von</b>	<b>8<sup>15</sup></b>	<b>-</b>	<b>12<sup>30</sup> Uhr</b>
<b>dienstags von</b>	<b>14<sup>00</sup></b>	<b>-</b>	<b>16<sup>00</sup> Uhr</b>
<b>donnerstags von</b>	<b>14<sup>00</sup></b>	<b>-</b>	<b>17<sup>30</sup> Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem können die aufgeführten Unterlagen auf den Seiten des Planungs- und Beteiligungsservers der Gemeinde Gangelt unter dem Link <http://www.o-sp.de/gangelt/liste?rechtskraft> eingesehen werden. Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) zugänglich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 76 in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 76 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden



Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

**Erklärung**

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vintelner Weg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vintelner Weg“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 12.05.2020 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 18.05.2020  
Tholen  
Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	18.06.2020
Datum Abnahme	